

## Präsidentensymposium mit Bettina Limperg, der obersten deutschen Richterin

### **„Medizinischer Fortschritt – großartig und irritierend zugleich!“**

„Freiheit und Zwang – Schuld und Sühne“ – Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs Karlsruhe, wurde mit ihrem Vortrag in einem gut gefüllten Hauptsaal in der Gartenhalle Karlsruhe erwartet. Viele NeuroIntensivmediziner wollten sich den als Kongress-Highlight angekündigten Vortrag zum Präsidentensymposium nicht entgehen lassen. „Recht und Hirn, Rechtsstaat und Intensivmedizin, ein ganz anspruchsvolles Thema. Wir werden schauen, wie wir die Brücke zu den Neurowissenschaften schlagen können“ – Prof. Gahns einleitende Worte deuteten schon auf eine ausgefeilte Rede hin, die die ganze Aufmerksamkeit der Zuhörer forderte. Wer sich darauf einließ, bekam einen umfassenden Abriss zum Thema der menschlichen Willensfreiheit geboten. Wer erhellende rechtliche Informationen für die klinische Praxis erwartete, war erst einmal enttäuscht.

Vom Urknall vor 25 Milliarden Jahren über eine Interpretation zu Dostojewskis literarischem Werk „Schuld und Sühne“ bis hin zu philosophischen Anschauungen zum freien Willen ging es vor allem um die Frage, wie frei wir in unseren Entscheidungen wirklich sind, um die Verantwortung für unser Handeln zu übernehmen. Die „freie Willensbildung“, so die höchste deutsche Richterin, sei bis heute eine „conditio sine qua non“ für das deutsche Strafrecht, denn Strafe setzt Schuld voraus: „Die Voraussetzung für handhabbare Schuld ist, dass der Täter befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden.“ Fazit war, dass unsere Gesellschaft auf dem Konzept individueller Willensfreiheit und der Verantwortlichkeit für unser Handeln aufgebaut ist. „Aber der Wille muss durch uns selbst bedingt sein, durch unsere Gene, Lebensbiographie, Erfahrungen, Prägungen.“ Das Konzept sinnvoller Freiheit könnten Rechtswissenschaft und empirische Wissenschaft gemeinsam mittragen und damit zur Verwirklichung des Rechtsstaats beitragen.

„Ein sehr nachdenklich stimmender Vortrag, der sehr tief in das Recht und die Willensfreiheit vorgedrungen ist“, wie Prof. Gahn im Anschluss bemerkte und die Kollegen zur Diskussion von Fragen aus dem klinischen Alltag anregte.

Julian Bösel, Heidelberg, wies darauf hin, dass NeuroIntensivmediziner häufig mit Problemen des Willens zu tun haben: „Wenn wir den mutmaßlichen Patientenwillen ergründen, ob wir mit unserer Intensivtherapie weitermachen oder nicht, wenn wir in Angehörigengesprächen herauszufinden versuchen, wie der Patientenwille ist oder wenn Patienten ihren Willen vorher festgelegt haben, das aber angesichts des bevorstehenden Todes doch wieder anders sehen – sollen wir in unseren täglichen Entscheidungen dann zögerlicher, zurückhaltender sein oder bestimmender?“ Für Bettina Limperg eine „Nagelprobe für den bedingt freien Willen“, bei dem es „nicht DIE Entscheidung,

sondern wechselnde Entscheidungen gibt, je nachdem in welchen Situationen wir uns befinden“. Das „Dogma der antizipierten Entscheidung, die dann bindet“ sei an sich schon problematisch, „weil sich Dinge ändern können“. So gebe es auch beim Patientenwillen immer nur Annäherungen an das, was der Patient in einer bestimmten Situation dann tatsächlich will, so dass der „geäußerte Wille“ mit dem „mutmaßlichen Willen im Gespräch mit Angehörigen“ immer ein Abwägungsprozess sei: „Ausgehend vom Konzept des freien Willens wissen wir, dass er sich ändern kann“.

Das brisante Thema „Lebenserhaltung um jeden Preis“ mit dem Dilemma, dass eine intensivmedizinische Übertherapie strafrechtlich keine Relevanz hat, das Zurückfahren oder die Unterlassung von Maßnahmen aber schon, war für die Richterin eine aktuelle Herausforderung: „Der medizinische Fortschritt sollte uns zwingen, solche Fragen neu zu definieren. Medizinischer Fortschritt ist großartig und faszinierend zugleich.“

Eindeutig war Bettina Limperg bei der Frage, wie ärztliche Entscheidungen unter großem Zeitdruck zu beurteilen sind: „Menschen können Entscheidungen nur treffen, wenn sie den Raum dazu haben.“ Insofern sei es rechtlich möglich, eine „Nichtentscheidungsfähigkeit wegen Nichtwissen der Umstände“ zu berücksichtigen.

„Im Alltag haben wir Mediziner oft Probleme und Konflikte mit Juristen, weil die juristische Denkweise oft ganz anders ist als die medizinische“ – was Professor Gahn schon in den einleitenden Worten zum Vortrag bemerkte, kann auf Anraten von Bettina Limperg in einem weiteren Dialog bei der Karlsruher Stiftung „Forum Recht“ fortgeführt werden, indem juristische und medizinische Standpunkte konkreter erläutert werden.